



Fundstelle: MR 2006, 371

1. Wenn die Textberichterstattung im Licht des § 1330 Abs 2 ABGB deshalb zulässig war, weil mit ihr ein zumindest im Kern wahrer Sachverhalt mitgeteilt wurde, kann für eine am Maßstab des § 78 UrhG zu messende Bildberichterstattung im selben Zusammenhang nichts anderes gelten, da auch dadurch kein unrichtiger Eindruck vermittelt wird.

2. Bildveröffentlichungen im Zusammenhang mit rufschädigenden Tatsachenbehauptungen über den Abgebildeten, deren Richtigkeit nicht bewiesen ist, sind durch das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung nach Art 10 MRK nicht gedeckt.

Leitsätze verfasst von Dr. *Clemens Thiele*, LL.M.

Der Oberste Gerichtshof hat durch die Vizepräsidentin des Obersten Gerichtshofs Hon. Prof. Dr. Griß als Vorsitzende und durch die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Dr. Schenk sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Vogel, Dr. Jensik und Dr. Musger als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei *Michaela S******, vertreten durch Dr. Clemens Gärner, Rechtsanwalt in Wien, gegen die beklagte Partei Verlagsgruppe *N***** Gesellschaft m.b.H., ******, vertreten durch Lansky, Ganzger & Partner Rechtsanwälte GmbH in Wien, wegen Unterlassung, Zahlung und Urteilsveröffentlichung (Streitwert im Sicherungsverfahren 36.000 EUR), über den außerordentlichen Revisionsrekurs der beklagten Partei gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Wien als Rekursgericht vom 11. Juli 2006, GZ 2 R 74/06a-8, den

Beschluss

gefasst: Der außerordentliche Revisionsrekurs wird gemäß §§ 78, 402 EO iVm § 526 Abs 2 Satz 1 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 528 Abs 1 ZPO zurückgewiesen (§ 528a iVm § 510 Abs 3 ZPO).

Begründung:

1. Gemäß § 78 Abs 1 UrhG dürfen Bildnisse von Personen nicht veröffentlicht werden, wenn dadurch berechnete Interessen der Abgebildeten verletzt würden. Im Falle einer Bildberichterstattung ist bei der objektiven Prüfung der Schutzwürdigkeit der Interessen des Abgebildeten, auch wenn dieser in der Öffentlichkeit zwar namentlich, nach seinem Beruf oder seiner Funktion bekannt ist, sein Aussehen aber nur einem beschränkten Teil der hierfür interessierten Öffentlichkeit bekannt ist, auch der mit der Bildveröffentlichung zusammenhängende Text zu berücksichtigen. Denn bei nicht allgemein (dem Aussehen nach) bekannten Personen des öffentlichen Lebens wird die (Interessen-)Verletzung durch die Beigabe des Bildes noch verschärft und eine Prangerwirkung erzielt, weil die angegriffene Person erst damit einer breiten Öffentlichkeit auch optisch kenntlich (und wiedererkennbar) gemacht wird. In diesen Fällen kann die Bildnisveröffentlichung nur durch ein im Wege der Interessenabwägung gewonnenes höhergradiges Veröffentlichungsinteresse des Bildnisverbreiters gerechtfertigt sein (4 Ob 326/98i = MR 1999, 275 [Korn] - Wunderheiler mwN; 4 Ob 142/99g = SZ 72/97; RIS-Justiz RS0077767).

2. Wenn die Textberichterstattung im Lichte des § 1330 Abs 2 ABGB zulässig war, weil mit ihr ein zumindest im Kern wahrer Sachverhalt mitgeteilt wurde, kann für eine Bildberichterstattung im selben Zusammenhang nichts anderes gelten, weil auch dadurch kein unrichtiger Eindruck vermittelt wird (RIS-Justiz RS0112084 [T1]).

Bildveröffentlichungen im Zusammenhang mit rufschädigenden Tatsachenbehauptungen über den Abgebildeten, deren Richtigkeit nicht bewiesen ist, sind durch das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung nicht gedeckt (RIS-Justiz RS0075554 [T3]).

3. Auch Mitteilungen von Gerüchten, Vermutungen oder Behauptungen sowie die verdachtsweise Behauptung einer Tatsache sind Tatsachen iSd § 1330 Abs 2 ABGB (RIS-Justiz RS0032212 [T5]).
4. Das Rekursgericht ist von dieser Rechtsprechung nicht abgewichen. Seine Ansicht, der Veröffentlichung des Bildnisses der Klägerin – mag diese auch als Mitautorin einer Biografie eines bekannten Sängers eine am öffentlichen Leben teilnehmende Person sein – im Zusammenhang mit der unrichtigen Behauptung, sie sei der Scheidungsgrund des Sängers und erwarte ein Kind von ihm, komme im vorliegenden Fall kein so hoher Nachrichtenwert zu, dass er das Interesse der Klägerin am Schutz vor der Herabsetzung ihres Ansehens und ihres Rufes in der Öffentlichkeit überwiege, ist – auch bei Berücksichtigung der Wertungen nach dem MedG – keine die Rechtssicherheit gefährdende Fehlbeurteilung des Einzelfalls.

Anmerkung*

I. Das Problem

Der beklagte Verlag veröffentlichte in einer Ausgabe der Zeitschrift NEWS das Bild der nunmehrigen Klägerin, Michaela S****, die als Mitautorin die Biografie „Der Mann mit dem Fagott“ des bekannten Sängers Udo Jürgens (mit-)verfasst hatte. Im zugehörigen Text war zu lesen, dass die Abgebildete der Scheidungsgrund des Sängers wäre und ein Kind von ihm erwarten würde. Beide Behauptungen waren unzutreffend. Gestützt auf § 78 UrhG und § 1330 Abs 2 ABGB beantragte die Klägerin die Erlassung einer einstweiligen Verfügung iS eines Unterlassungsgebots. Die ersten beiden Instanzen erließen die EV.

II. Die Entscheidung des Gerichts

Der OGH bestätigte die Vorinstanzen und gelangte zu der in den Leitsätzen ausgedrückten Rechtsansichten.

Das Interesse an der Verbreitung des Bildes kann nur dann überwiegen, wenn das Bild einen besonderen Nachrichtenwert hat. Im gegenständlichen Fall fehlte dieser: Der Veröffentlichung der Mitautorin einer Biografie eines bekannten Sängers im Zusammenhang mit der unrichtigen Behauptung, sie wäre der Scheidungsgrund des Sängers und erwarte ein Kind von ihm kam kein hoher Nachrichtenwert zu. Mitteilungen von Gerüchten, Vermutungen oder Behauptungen sowie die verdachtsweise Behauptung einer Tatsache sind Tatsachen iSd § 1330 Abs 2 ABGB. Bildveröffentlichungen im Zusammenhang mit rufschädigenden Tatsachenbehauptungen über den Abgebildeten, deren Richtigkeit nicht bewiesen ist, sind auch durch das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung nicht gedeckt.

III. Kritische Würdigung

Die vorliegende Entscheidung gibt Anlass, sich mit dem Zusammenspiel von § 1330 ABGB und § 78 UrhG zu befassen.

„Tatsachen“ iS des § 1330 ABGB sind Umstände, Ereignisse oder Eigenschaften mit einem greifbaren, für das Publikum erkennbaren und von ihm an Hand bestimmter oder doch zu ermittelnder Umstände auf seine Richtigkeit überprüfbareren Inhalt. Darin liegt der Unterschied gegenüber den bloßen Werturteilen, die erst auf Grund einer Denktätigkeit gewonnen werden können und die eine rein subjektive Meinung des Erklärenden wiedergeben.¹ Es ist demnach entscheidend, ob die Unrichtigkeit der in Frage kommenden Behauptungen bewiesen werden kann.

* RA Dr. *Clemens Thiele*, LL.M. Tax (GGU), Anwalt.Thiele@eurolawyer.at; gerichtlich beeideter Sachverständiger für Urheberfragen aller Art; Näheres unter <http://www.eurolawyer.at>.

¹ St Rsp seit OGH 12.2.1929, 4 Ob 75/29, SZ 11/39.

Ist dies nicht der Fall, handelt es sich um eine unüberprüfbare Meinungskundgebung des Erklärenden.² Auch Mitteilungen von Gerüchten, Vermutungen oder Behauptungen sowie die verdachtsweise Behauptungen einer Tatsache sind Tatsachen iS des § 1330 Abs 2 ABGB.

Im Zusammenhang mit Bildnisveröffentlichungen in Zeitungen hat die Rsp zunächst die These vom „**zusätzlichen Nachrichtenwert durch Abbildung**“ entwickelt. Dabei handelt es sich um eine Einwendung des Beklagten (hier: der NEWS-Verlagsgruppe), die bei sonstigen Ausschluss in erster Instanz behauptet werden muss.³

Nach der älteren Rsp⁴ kam es es auf den Wahrheitsgehalt der begleitenden Tatsachenbehauptungen nicht an, wenn die Bildnisveröffentlichung keinen ins Gewicht fallenden Nachrichtenwert hatte. Insbesondere in der Kriminalberichterstattung bedurfte es bei der Beantwortung der Frage, wie weit sich jemand, der einer strafbaren Handlung verdächtigt, beschuldigt, angeklagt oder deshalb verurteilt worden ist, die Veröffentlichung seines Bildes gefallen lassen musste, des Rückgriffs auf die „Prangerformel“. Die Entscheidung hing vor allem davon ab, ob die Umstände des Einzelfalls ein Interesse der Öffentlichkeit nicht nur an der Bekanntgabe der Tatsachen, sondern auch an der Veröffentlichung des Bildes des Betroffenen rechtfertigten und diesem Interesse der Öffentlichkeit mehr Berechtigung zukam als dem begreiflichen Interesse des Abgebildeten am Unterbleiben einer solchen bildlichen „Anprangerung“.⁵ Dabei handelte es sich um eine zwischenzeitig **überholte Position der österr Rsp** im Lichte der **Judikatur des EGMR**, wonach die Wahl des Kommunikationsmittels (Wort, Schrift, Bild) ebenfalls von Art 10 MRK geschützt ist. Für den **Identitätsschutz** einer Person besteht nach nunmehr gefestigter Rsp **kein Unterschied zwischen Wort- und Bildberichterstattung**.⁶

IV. Zusammenfassung

Nach nunmehr gefestigter Rsp ist die sog. „Nachrichtenwert Judikatur“ überholt. Wenn die Textberichterstattung im Licht des § 1330 Abs 2 ABGB deshalb zulässig war, weil mit ihr ein zumindest im Kern wahrer Sachverhalt mitgeteilt wurde, kann für eine am Maßstab des § 78 UrhG zu messende Bildberichterstattung im selben Zusammenhang nichts anderes gelten, da auch dadurch kein unrichtiger Eindruck vermittelt wird.

² Statt vieler OGH 08.11.1973, 6 Ob 147/73, SZ 46/114.

³ OGH 24.1.1989, 4 Ob 122/88 – *Roter Baron II*, MR 1989, 52.

⁴ OGH 10.11.1992, 4 Ob 100/92 – *Ronald Leitgeb/Zielwerbung*, eolex 1993, 159 = MR 1993, 59 = ÖBl 1993, 36; 15.12.1992, 4 Ob 112/92 – *Austria Boss*, MR 1993, 61 (*Walter*) = ÖBl 1993, 39.

⁵ OGH 30.9.1969, 4 Ob 340/69 – *Großkreuzritter*, ÖBl 1970, 106; 24.6.1975, 4 Ob 318/75 – *Mannequin*, ÖBl 1976, 51 = SZ 48/73 = Schulze/66 (zust *Dittrich*); 26.4.1994, 4 Ob 52/94 – *Lebensberater*, ÖBl 1995, 186 = SZ 67/71 (krit *Pfersmann*), ÖJZ 1997, 58 = Schulze/123 (*Dittrich*).

⁶ OGH 13.9.2000, 4 Ob 216/00v – *Bedingte Haftentlassung*, MR 2001, 92 (*Korn*).